

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/192 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrÄndG)

A. Problem

Das Befahren von Bundeswasserstraßen im Bereich der Nordseeinseln, der Küste sowie Naturschutzgebieten und Nationalparks bereitet zunehmend ökologische Probleme. Eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um durch die Länder sicherstellen zu können, daß schutzwürdige Bereiche nicht mehr von Wasserfahrzeugen im Normalverkehr genutzt werden können.

Die gegebene Bundeszuständigkeit verhindert ein schnelles flexibles Reagieren auf Veränderungen oder besondere Vorkommnisse in den Schutzgebieten (Auftreten neuer Sportarten, wie Jetski, schnellfahrende Schiffe). Diese Problematik ist bereits Gegenstand der Bundesratsberatung gewesen und hat zu einer Initiative durch den Bundesrat – BR-Drucksache 642/93 – geführt.

B. Lösung

Der Bundesrat schlägt eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes vor, mit der die Einflußnahme der Länder auf den Bund gestärkt wird. Durch Einführung eines Zustimmungsvorbehaltes des Bundesrates bei Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes werden nach Auffassung des Bundesrates Regelungen verhindert, die die Interessen der Länder in ökologisch sensiblen Bereichen nicht berücksichtigen.

Der Ausschuß für Verkehr hat mehrheitlich den Gesetzentwurf abgelehnt. Begründet wurde dies u. a. damit, daß die gegenwärtige Regelung ausreichend sei.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/192 wird abgelehnt.

Bonn, den 31. Mai 1995

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Annette Faße

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Annette Faße

I.

1. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/192 hat der Deutsche Bundestag in seiner 15. Sitzung am 26. Januar 1995 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Sportausschuß und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Mai 1995 behandelt.
2. Der mitberatende Sportausschuß sowie der mitberatende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben in ihren Sitzungen am 15. März 1995 bzw. am 8. März 1995 mehrheitlich die Ablehnung des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

II.

1. Der Bundesrat hatte in seinem Gesetzentwurf darauf hingewiesen, daß das Befahren von Bundeswasserstraßen im Bereich der Nordseeinseln, der Küste sowie Naturschutzgebieten und Nationalparks zunehmend ökologische Probleme bereite. Eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes sei daher erforderlich, um durch die Länder sicherstellen zu können, daß schutzwürdige Bereiche nicht mehr von Wasserfahrzeugen im Normalverkehr genutzt werden können.

Die derzeitige Bundeszuständigkeit verhindert nach Auffassung des Bundesrates ein schnelles flexibles Reagieren auf Veränderungen oder besondere Vorkommnisse in den Schutzgebieten (Auftreten neuer Sportarten wie Jetski, schnellfahrende Schiffe).

Der Bundesrat hält daher eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes für erforderlich, mit der die Einflußnahme der Länder auf den Bund gestärkt wird. Durch eine Änderung des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes sollte daher ein Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates bei Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 des Gesetzes geschaffen werden, um Regelungen zu verhindern, die die Interessen der Länder in ökologisch sensiblen Bereichen nicht berücksichtigen.

Zur Begründung hat der Bundesrat auch darauf hingewiesen, daß die angestrebte Beschränkung der Geschwindigkeit von Seefahrzeugen auf 12 Knoten/h bisher nicht durchgesetzt werden konnte. Das Bundesministerium für Verkehr habe vielmehr eine abgestufte Geschwindigkeitsbegrenzung von 8, 12, 16 bis 24 Knoten/h vorgesehen. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit habe gegen diese Regelung protestiert und den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebeten, sich

für eine Veränderung einzusetzen und das Einvernehmen, das nach dem Bundeswasserstraßengesetz erforderlich ist, nicht zu erteilen. Mit der Schaffung des Zustimmungsvorbehalts sei auch zu erwarten, daß von vornherein langwierige Verfahren, wie sie bereits dem Kabinett im Zusammenhang mit der Befahrensverordnung über die Nationalparke Schleswig-Holsteinisches und Niedersächsisches Wattenmeer vorgestellt wurden, ausgeschlossen werden, weil der Bund sich auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Länder einzustellen habe.

2. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme den Änderungsantrag abgelehnt. Sie hat darauf hingewiesen, daß, wenn im Einzelfall zur Erreichung des Schutzzwecks Befahrensregelungen auf Bundeswasserstraßen erforderlich sind, die Länder dem Bundesministerium für Verkehr diese zur Umsetzung in eine Verordnung nach § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes vorschlagen. Die Länder seien also an dem Verfahren beteiligt und könnten ihre naturschutzfachlichen Belange gegenüber dem Bund voll zur Geltung bringen. Es habe zwar Probleme im Bereich der Nationalparke des Wattenmeeres gegeben. Der Bundesminister für Verkehr müsse aber bei einschränkenden verkehrlichen Maßnahmen auf Bundeswasserstraßen in Nationalparks bzw. Naturschutzgebieten nicht nur die vom antragstellenden Land zur Erreichung des Schutzzweckes geforderten Maßnahmen berücksichtigen, sondern auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, ferner müsse er im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Handelsflotte und der Deutschen Seehäfen schnelle und zuverlässige Schiffsverbindungen gewährleisten. Zudem müßten die Interessen der Sportschifffahrt an einer angemessenen Ausübung des Wassersports und das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Fortentwicklung der Technologie auf den Gebieten des modernen Schiffsbaus und der Weiterentwicklung des Verkehrssicherungssystems Deutsche Küste beachtet werden. Daher müßten Interessengegensätze gegeneinander abgewogen und eine Kompromißlösung gefunden werden; dies sei nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit möglich. Die Notwendigkeit einer solchen Interessenabwägung habe sich gerade beim Erlass der Befahrensregelung Wattenmeer 1992 und der Erörterungen über die Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für motorisierte Wasserfahrzeuge einschließlich Sportfahrzeugen zum Schutze des Wattenmeeres gezeigt, da die von mehreren Seiten geforderten Beschränkungen für die Bundeswasserstraßen in den drei Nationalparks auf erheblichen Widerstand seitens der Schifffahrt, des

Wassersports, vieler Inselgemeinden und anderer Stellen gestoßen seien. Hier müsse also ein Interessenausgleich gefunden werden, während eine Zustimmungspflicht des Bundesrates dazu führen könnte, daß die notwendige Berücksichtigung unterschiedlicher und auch überregionaler Interessen erschwert oder blockiert werde.

3. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. lehnten den Gesetzentwurf im wesentlichen mit folgenden Argumenten ab. Es habe bereits eine ausreichende Diskussion über die Sachfragen, wie insbesondere die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Wasserstraßen, gegeben; der Gesetzentwurf des Bundesrates sei daher nur ein Nachhutgefecht. Die Bundesländer wollten zwar mehr Rechte, aber keine Pflichten übernehmen, zumal es sich um Bundeswasserstraßen handele, die vom Bund bezahlt würden. Die Interessen der Länder seien ausreichend gewahrt. Die Fraktion der SPD hielt in der Sache Änderungen – beispielsweise eine

Verringerung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 24 Knoten je Stunde auf 16 Knoten je Stunde – für erforderlich. Daher sei eine Neuregelung im Sinne des Bundesrates erforderlich. Verständlicherweise forderten die Anlieger, in die Entscheidungsfindung einbezogen zu werden. Der vom Bund als notwendig herausgestellte übergreifende Interessenausgleich sei nicht glücklich. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmte dem Bundesrat ebenfalls zu. Es sei sinnvoll, den Ländern in diesem Bereich mehr Einfluß zu gewähren. Sie müßten dies allerdings inhaltlich ausfüllen, sich beispielsweise gegen Rohrleitungen durch das Wattenmeer wenden.

Der Ausschuß für Verkehr hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS beschlossen, dem Plenum die Ablehnung des Gesetzentwurfes vorzuschlagen.

Bonn, den 31. Mai 1995

Annette Faße

Berichterstatterin

